

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0094/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 01.02.2025 unter der Überschrift „Dann lasst das Volk ran!“ einen als Kommentar gekennzeichneten Beitrag zum Thema Migration. Der Kommentar beginnt mit: „Fast 80 Prozent der Deutschen wünschen sich eine Kehrtwende in der Migrationspolitik.“

II. Die Beschwerdeführerin trägt unter anderem vor, woher kommt die Angabe 80 Prozent der Deutschen wünschten sich eine Migrationswende? Der ARD-Deutschlandtrend habe kurz zuvor von 57 Prozent für Abweisungen an der Grenze ermittelt. Eine Umfrage von 80 Prozent habe sie nicht ermitteln können.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik der Beschwerdeführerin.

IV. Die stellvertretende Chefredakteurin trägt vor, die Stimmungslage in Deutschland habe ausweislich gängiger Umfragen renommierter Institute und ausweislich deren Zitierungen in renommierten Medien bereits über einen längeren Zeitraum hinweg exakt der im gegenständlichen Kommentar genannten Zahl entsprochen („Fast 80 Prozent der Deutschen wünschten sich eine Kehrtwende in der Migrationspolitik“). So heiße es im Online-Auftritt der *Deutschen Welle* vom 05.09.2024: „Im ARD-Deutschlandtrend antworteten 77 Prozent der wahlberechtigten Deutschen auf die Frage: ‚Brauchen wir eine grundsätzlich andere Asyl- und Flüchtlingspolitik, damit weniger Menschen zu uns kommen, oder nicht?‘ mit Ja.“ Und am 31.01.2025, also einen Tag vor dem Erscheinen des gegenständlichen Kommentars, heiße es im Online-Auftritt einer Tageszeitung: „Eine überwältigende Mehrheit von 76,4 Prozent finde die aktuelle Migrationspolitik falsch und nur 15,9 Prozent unterstützten den Kurs der Bundesregierung.“

Man hoffe, dass sich der Fall damit erledigt habe.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Dann lasst das Volk ran!“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung mehrere Umfragen gab, die die streitgegenständliche Aussage „Fast 80 Prozent der Deutschen wünschen sich eine Kehrtwende in der Migrationspolitik“ stützen. Ein Verstoß gegen Sorgfaltspflichten ist daher nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>